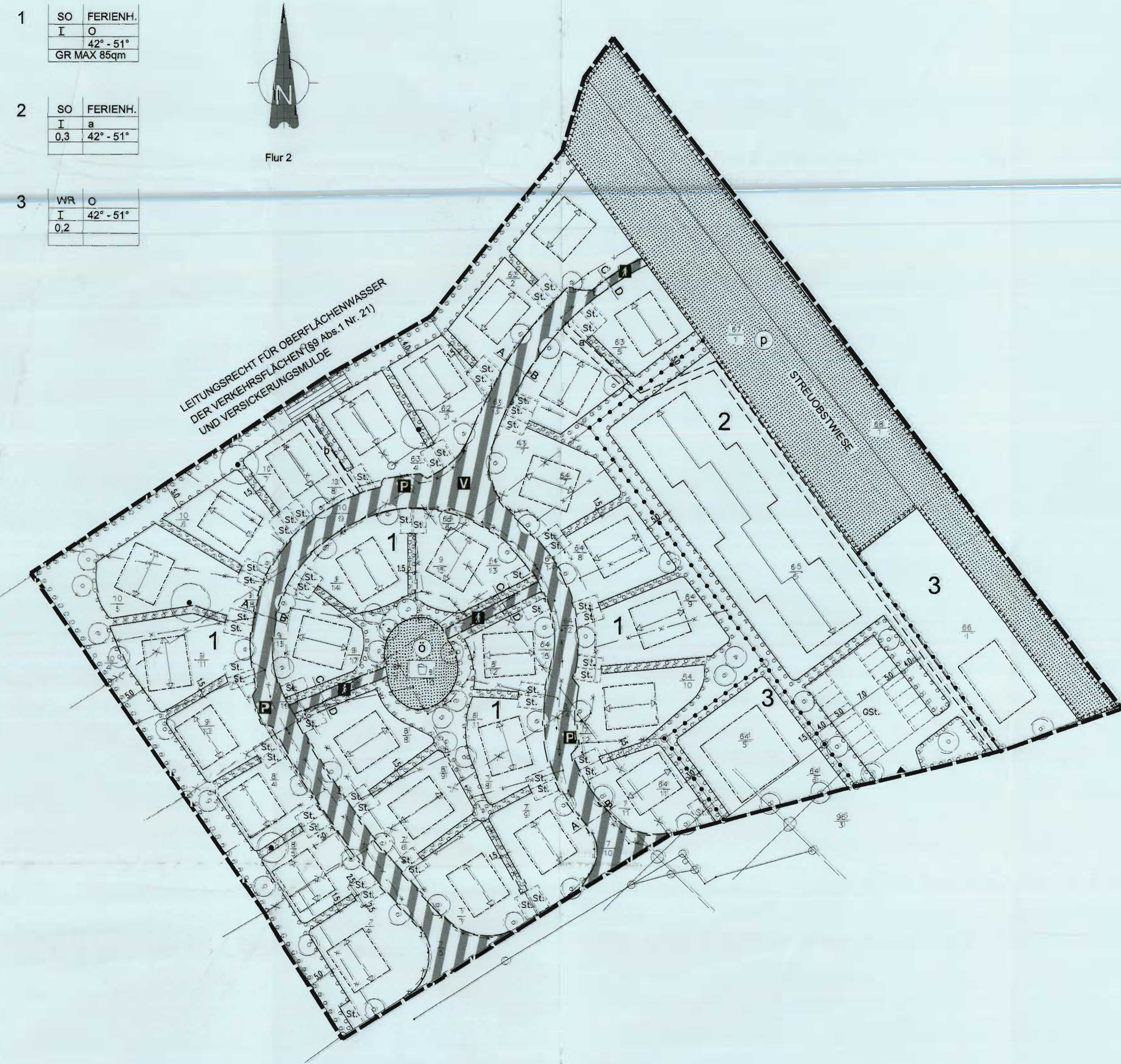


GEMEINDE BUCHHOLZ, KREIS MÜRITZ SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02 "SEESIEDLUNG"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MAßSTAB 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S. 123) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446)

FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

WR
SO
REINES WOHNGEbiet § 3 BauNVO
(siehe Text Ziffer 1)
SONDERGEBIET FERIEHHÄUSER § 10 BauNVO
(siehe Text Ziffer 2)

WASSER DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO

GR
0,2
I
GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
GRUNDFLÄCHENZAHL
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTMASS

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o
a
OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXT ZIFFER 3)

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE
VERKEHRSBEREICH
VERKEHRSBEREICH
FUSSGÄNGERBEREICH
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN
AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (9 ABS 1 NR. 4 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG
UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 (1) 14 BauGB

VERSICKERUNGSMULDE FÜR
OBERFLÄCHENWASSER
(siehe Text Ziffer 8)

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (1) 4 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 9 (7) BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (1) 21 BauGB
MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT ZIFFER 12)

GSt
St
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ § 9 (1) NR. 4 BauGB
(SIEHE TEXT ZIFFER 3)
STELLPLATZ (SIEHE TEXT ZIFFER 8)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 15 BauGB

GRÜNFLÄCHE
p = PRIVAT
o = ÖFFENTLICH

SPIELPLATZ

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB
(SIEHE TEXT ZIFFER 17)

BAÜME ERHALTUNG § 9 (1) 25b BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25a BauGB
(SIEHE TEXT ZIFFER 15)

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND HECKEN
§ 9 (1) 25c BauGB (SIEHE TEXT ZIFFER 15+16)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG
§ 86 (4) LBauO M-V

42° - 51°
DACHNEIGUNG
(SIEHE TEXT ZIFFER 10)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN KUNFTIG ENTFALLEND
FLURSTÜCKSNUMMER
GEBIETSEINTEILUNG
MASSANGABE IN METERN

STRASSENPROFIL M 1:100

STRASSENFAHRRAD
A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

FUSSWEG

2,00

TEXT (TEIL B)

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446)

1. § 3 BauNVO
REINES WOHNGEbiet
DIE NACH § 3 Abs. 3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN EINRICHTUNGEN
SIND BIS AUF DIE UNTER ZIFFER 1 AUFGEFÜHRTE AUSGESCHLOSSEN.

2. § 10 BauNVO
ZUM SO FERIENHAUSP. SIND ZULÄSSIG:
- FERIENHÄUSER
- MAX. 2 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN

NICHT ZULÄSSIG SIND WEITERE NUTZUNGEN WIE Z.B.:

- EINZELHANDELEINRICHTUNGEN
- EINRICHTUNGEN FÜR SPORTLICHE, SOZIALE UND MEDIZINISCHE
VERSORGUNG
- TANKSTELLEN
- DIENSTLEISTUNGEN

3. DIE FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ SIND DEN NÖRDLICH
GELIEGENEN FERIENWOHNUNGEN DES BEREICHES 2 ZUZUORDNEN.

4. § 22 (4) BauNVO
ABWEICHENDE BAUWEISE
ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND MEHR ALS 50m LÄNGE
DES BAUKÖRPERS ZULÄSSIG.

5. § 9 (1) 1 BauGB
DIE TRAUFGHÖHE DER GEBÄUDE DARF 3,60m, GEMESSEN AN DER
AUßENKANTE DER AUßENWÄNDE VON DER MITTLEREN HÖHE DES
UMLIEGENDEN GELÄNDES BIS ODER SPÄTER, NICHT ÜBERSCHREITEN.

6. § 9 (1) 4 BauGB
GARAGEN UND STELLPLATZÜBERDACHUNGEN SIND IM SO FERIEN-
HÄUSER NICHT ZULÄSSIG. STELLPLATZ IM SO FERIENHÄUSER SIND
NUR AUF DEN FESTGESETZTEN STELLPLATZEN ZULÄSSIG.

7. § 9 (1) 20 BauGB
DIE BEFESTIGUNG DER FUSSWEGE UND ANDERER, NICHT BEFAHRBARER
WEGE SIND AUSSCHLIEßLICH MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM MATERIALIEN
ZU ERSTELLEN (Z.B. WASSERGEWEBENE DECKE)

8. § 9 (1) 20 BauGB
DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM
PFLASTER AUSZUBAUEN. DIE ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN UND DIE
STELLPLATZ SIND MIT RASENGITTERSTEINEN ZU BEFESTIGEN.
ZUSÄTZLICH IST IN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE EINE DRAINAGE-
LEITUNG ZU VERLEGEN, DIE ZU EINER- AN DER NÖRDLICHEN GRENZE
DES B-P GEBIETES ANZULEGENDE SICKERMULDE - ZU FÜHREN IST.

9. § 9 (1) 20 BauGB
DAS NIEDERSCHLAGSWASSER DER DACHFLÄCHEN, DER NICHT BEFAHR-
BAREN WEGE UND DER VERKEHRSFLÄCHEN IST AUF DEM GELÄNDE
ZU VERSICKERN.

10. DIE FESTGESETZTE DACHNEIGUNG BEZIEHT SICH NICHT AUF ZULÄSSIGE
NEBENANLAGEN, SOWEIT ÜBERDACHUNGEN DORT ZULÄSSIG SIND
(SIEHE TEXT ZIFFER 6) SIND DIES ALS FLACHDÄCHER AUSZUFÜHREN.

11. § 9 (1) 25a BauGB
FLACHDÄCHER UND AUF NEBENANLAGEN EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.
HEDERA HELIX
MULDBEHÄLTER UND ABFALLANLAGEN SIND MIT GEEIGNETEN IMMER-
GRÜNEN PFLANZEN (Z.B. EFEU) AUSREICHEND ABZUSCHIRMEN.

12. § 9 (1) 21 BauGB
MIT DEM GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT "a" SIND DIE FERIENWOH-
NUNGEN AUF DER FLÄCHE 2 BEGÜNSTIGT.
MIT DEM GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT "b" IST DER STASSENVERKEHRS-
LASTTRÄGER BEGÜNSTIGT.

13. § 9 (1) 25a BauGB
PRO GRUNDSTÜCK SIND JE ANGEFANGENER 100 qm NEUVERSIERUNG
EIN HEIMISCHER LAUBBAUM ODER OBSTGEHÖLZ (HOCHSTAMM) MIT
EINEM STAMMUMFANG VON 16-20 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT
ZU ERHALTEN.
(PFLANZLISTE 1 UND 3)
BEI DEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZEN SIND JE 4 STELLPLATZ EIN GROSS-
KRONIGER BAUM ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
(PFLANZLISTE 1)

14. § 9 (1) 25a BauGB
ENTLANG DER ANLIEGERSTRASSE UND IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN
FUSSWEGE SIND INSGESAMT 30 GROSSKRONIGE HEIMISCHE LAUBBÄUME
MIT EINEM STAMMUMFANG VON 16-20 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT
ZU ERHALTEN (PFLANZLISTE 1).

15. § 9 (1) 25a BauGB
ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN SIND JE qm
BEPLANTZUNGSFLÄCHE EIN STANDORTTYPISCHER STRAUCH UND
JE 25-30 qm EIN GROSSBAUM ZU PFLANZEN (SIEHE PFLANZLISTE 1 UND 2).

16. § 9 (1) 25a BauGB
AUF DEN MIT PFLANZGEBOT "STRÄUCHER" AUSGEWISENEN FLÄCHEN
ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN SIND STRÄUCHER BIS ZU 1,20 m HÖHE NACH
PFLANZLISTE 2 ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

17. § 9 (1) 20 BauGB
AUF DEN FLURSTÜCKEN 67/1 UND 68/1 IST DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE ALS
STREIßLOSWIESE AUF DAUERGRÜNLAND ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU
ERHALTEN. ES SIND MINDESTENS DREI VERSCHIEDENE HOCHSTÄMMIGE
OBSTGEHÖLZE DER PFLANZLISTE 3 ZU VERWENDEN. DIE GEHÖLZE SIND
VERSETZT IM ABSTAND VON 8-10m AUF DER GESAMTEN FLÄCHE ZU PFLANZEN.
DAS GRÜNLAND IST ALS ARTENREICHE KRÄUTERWIESE ANZULEGEN UND
EXTENSIV ZU PFLEGEN.

FESTSETZUNG Ü. D. ÄUSSERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN
§ 86 (4) LBauO M-V

18. GEBÄUDESOKKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,30 m, GEMESSEN VON DER
MITTLEREN HÖHENLAGE DER FERTIGGESTELLTEN ERSCHLIEßUNGS-
STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN.

19. DIE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN DACHFÄHNEN EINZUDECKEN UND ES
SIND NUR PUTZ UND VERBLENDERBAUTEN AUS ROTEN ZIEGELN ZULÄSSIG.

PFLANZGEBOTE
§ 9 (1) 25a BauGB

ES SIND ARTEN DER FOLGENDEN LISTEN ZU VERWENDEN:

PFLANZLISTE 1 - STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME

ACER PLATANOIDES
CORYLUS AVELLANA
BETULA PENDULA
CARPINUS BETULUS
FAGUS SYLVATICA
FRAXINUS EXCELSIOR
PRUNUS AVIUM
QUERCUS PETRAEA
QUERCUS ROBUR
SORBUS AUCUPARIA
TILIA CORDATA
ULMUS MINOR

PFLANZLISTE 2 - STANDORTGERECHTE STRÄUCHER

CORNUS SANGUINEA
HASELNUSS
ROTER HARTRIEGEL
EFEU
ZWEIGFLUGER WEISSDORN
EINRIGFLUGER WEISSDORN
ROTE HECKENKIRSCH
SOHLE (SÜDWESTEXPOSITION)
ROTE JOHANNISBEERE
HUNDROSE
SAL-WEIDE
SCHWARZER HOLUNDER
GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL
FAULBAUM

PFLANZLISTE 3 - ALTE OBSTSORTEN

MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA
MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA
MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA
MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA
MALUS PUMILA VAR. DOMESTICA
PRUNUS DOMESTICA
PRUNUS DOMESTICA
PYRUS COMMUNIS VAR. DOMESTICA
PYRUS COMMUNIS VAR. DOMESTICA
PYRUS COMMUNIS VAR. DOMESTICA

"DANZIGER KANTAPEL"
"GLOSTER"
"GOLDRENETTE"
"GRAVENSTEINER"
"ROTER BOSKOOP"
"NANCY-MIRABELLE"
"KNORPELKIRSCH"
"BLUMBACHS BUTTERBIRNE"
"GUTE LUKE"
"MAIGRAATENBIRNE"

VERFAHRENSMERKMALE

1. DIE GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG DER GEMEINDE BUCHHOLZ
HAT GEM. § 2 Abs. 1 BauGB IN DER SITZUNG VOM 23.01.1990 DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN
VOM 23.01.1990 BIS ZUM 23.01.1990 ERFOLGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LÄNDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE
IST GEM. § 17 BZW. § 20 LPIG ANGEZEIGT WORDEN.
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
IST AM 23.01.1990 DURCHFÜHRT WORDEN.
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTE, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND GEM. § 4 BauGB MIT SCHREIBEN AM 23.01.1990 ZUR ABGABE
EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT GEM. § 3 Abs. 2 BauGB AM 23.01.1990
DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN
UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 23.01.1990 BIS ZUM 23.01.1990 NACH
§ 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 23.01.1990 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND
NACHBARGEMEINDEN WURDEN GEM. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB MIT
SCHREIBEN VOM 23.01.1990 AUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
BENACHRICHTIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 23.01.1990 BIS ZUM 23.01.1990 NACH
§ 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 23.01.1990 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND
NACHBARGEMEINDEN WURDEN GEM. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB MIT
SCHREIBEN VOM 23.01.1990 AUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
BENACHRICHTIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN
UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE AM 23.01.1990 BESCHLOSSEN. DAS ERGEBNIS
IST MITGETEILT WORDEN.
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

9. DER ENTWURF DES B-PLANES NR. 2 "SEESIEDLUNG" IST NACH DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEGRÜNDET WORDEN. DER GEÄNDERTE ENT-
WURF WURDE NACH § 3 ABS 2+3 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDE ENTSPRECHEND § 2 ABS 3
BAUGB AUF ZWEI WOCHEN VERKÜRZT VOM 23.01.1990 BIS
23.01.1990. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS,
DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND
ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN AM 15.01.1990
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.01.1990 VON DER
GEMEINDEVERTRETUNG ALS AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.01.1990
GEBILLIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

11. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.01.1990
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.01.1990
GEBILLIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

13. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.01.1990
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.01.1990
GEBILLIGT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE
STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTU. DEN
VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT
AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ORTSÜBLICH AM 23.01.1990 BE-
KANNTGEMACHT WORDEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VER-
LETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMFORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN
DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB)
UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSAN-
SPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM 23.01.1990 IN KRAFT GETRETEN.
BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

14. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

15. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

16. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

17. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

18. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

19. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

20. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

21. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

22. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

23. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE MIT SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU
AM 23.01.1990 MIT NEEBENBESCHLÜß UND HINWEISEN
ERTEILT.

BUCHHOLZ, DEN 23.01.1990
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE BUCHHOLZ

KREIS MÜRITZ

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02 "SEESIEDLUNG" FÜR DAS GEBIET 80m NORDÖSTLICH DER DORFSTRASSE UND 100m NÖRDLICH DER MÜRITZ

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM
27. AUG. 1997 (BGBl. I, S. 2141)
§ 86 DER LBauO M-V VOM 06.05.98 (GVBl. M-V, S. 468, 612)
WIRD NACH DER BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.01.1990, UND MIT
GENEHMIGUNG DES MINISTERS FÜR ARBEIT UND BAU DES LANDES
MEKLENBURG-VORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN
B-PLAN 02 "SEESIEDLUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 1 ABS 1 BODENF. UND § 2 ABS 3 BODENF. (NACH DER VERFASSUNG VOM
11.01.98 (GVBl. M-V, S. 29), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 06.05.98 (GVBl. M-V, S. 468, 612)
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141